



Universität Bielefeld
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
- Prüfungsausschuss –

Informationen für Studierende bei den Prüfungen im Bachelor- und Master-Studium

1. Um eine geordnete Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten, haben alle Teilnehmer den Anordnungen der Aufsichtführenden unbedingt Folge zu leisten. Bei schwerwiegenden Verstößen können die Aufsichtführenden die Teilnehmer von der Prüfung ausschließen, bzw. der Prüfungsausschuss kann die Prüfung für nicht bestanden erklären. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der oder die Studierende zudem exmatrikuliert werden.
2. Jeder Teilnehmer muss bei den Prüfungen einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) sowie den Studierendenausweis mit sich führen. Die Aufsichtführenden haben die Identität des angemeldeten Prüflings mit dem Anwesenden durch die Einsicht in den gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild mit dem Studierendenausweis festzustellen.
3. Die Kandidaten haben pünktlich zum Prüfungstermin zu erscheinen. Hat die Prüfung begonnen, können verspätet eintreffende Kandidaten nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden.
4. Sofern ein Studierender, für den die Anmeldung zur Prüfung verpflichtend ist, sich nicht ordnungsgemäß zur Prüfung im ekvv angemeldet hat, hat er keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Prüfung. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die Teilnahmeliste zur Klausur im ekvv innerhalb der Anmelde bzw. Abmeldefrist zu kontrollieren.
5. Mäntel, Taschen, Mobilfunkgeräte und andere Gegenstände, die nicht ausdrücklich zur Klausur zugelassen sind, müssen außerhalb des Prüfungsraumes deponiert werden. Bestimmungen zum Mitführen von Mobiltelefonen/Mobilfunkgeräten finden Sie auf der Homepage des Prüfungsamtes.
6. Die Themenblätter sowie das vom Prüfungsamt für die Bearbeitung zur Verfügung gestellte Papier werden von den Aufsichtführenden unmittelbar vor Beginn der Klausur verteilt. Es darf ausschließlich das vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte Bearbeitungspapier verwendet werden. Die Heftung der Blätter darf weder gelöst noch dürfen Einzelblätter herausgerissen werden, da dies als Täuschungsversuch gewertet wird.



7. Um einen ungestörten Ablauf der Prüfung zu gewährleisten, sind Fragen an die Aufsichtführenden unzulässig. Anwesende Tutoren dürfen während der Prüfung keine Auskünfte geben. Geben die Tutoren dennoch Auskünfte, sind diese keinesfalls bindend.
8. In den Prüfungsraum dürfen nur ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel mitgenommen werden. Wird ein unzulässiges Hilfsmittel bei einem Prüfling gefunden, so wird dies unabhängig davon, ob es genutzt wurde oder nicht, als Täuschungsversuch gewertet. Auf Aufforderung haben die Teilnehmer Hilfsmittel den Aufsichtführenden vorzuzeigen. Weigert sich ein Teilnehmer, mögliche Hilfsmittel herauszugeben, wird dies als Täuschungsversuch gewertet.
Lehrbücher, Skripten und Aufzeichnungen dürfen nur dann in den Prüfungsraum mitgebracht werden, wenn dies vom Themensteller ausdrücklich zugelassen wurde.

Falls der Themensteller ausdrücklich Taschenrechner zugelassen hat, dürfen nur **nicht programmierbare Taschenrechner** verwendet werden. Nicht programmierbare Taschenrechner sind insbesondere alle Taschenrechner, die lediglich über die Grundrechenarten und Wurzelfunktionen verfügen. Eine Liste der zulässigen Taschenrechner finden Sie auf der Homepage des Prüfungsamtes unter: http://www.wiwi.unibielefeld.de/organisation/pamt/info_studis

In jedem Fall wird die Mitnahme folgender Hilfsmittel als Täuschungsversuch gewertet:

„Spickzettel“ mit Aufzeichnungen über Vorlesungsinhalte und mögliche Lösungen von Prüfungsaufgaben. Anmerkungen in Gesetzestexten oder anderen zugelassenen Hilfsmitteln, soweit diese vom Themensteller nicht ausdrücklich erlaubt sind. Jeder Täuschungsversuch und jedes unerlaubte Hilfsmittel werden im Protokoll festgehalten. Der Prüfling kann bis zum Ende der Bearbeitungszeit die Klausur weiterbearbeiten. Über die Feststellung des Täuschungsversuches entscheidet der Prüfer.

Wer die Abnahme von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

9. Zeitpunkt und Dauer von Toilettenbesuchen sind im Protokoll zu vermerken. Findet die Klausur in einem Hörsaal ohne Toilette statt, ist der Prüfling durch einen Aufsichtführenden oder einen Tutor zur Toilette zu begleiten. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Prüfling außerhalb des Hörsaals keinen Kontakt aufnimmt und keine unerlaubten Hilfsmittel zu Rate zieht.
10. Die Kandidaten haben die Prüfungsleistung am Ende der Bearbeitungszeit oder bei Abbruch der Prüfung den Aufsichtführenden auszuhändigen. Nichtabgabe der Prüfungsleistung bedeutet, dass der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat.



**UNIVERSITÄT
BIELEFELD**



Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften

Prüfungsleistungen, auf denen der Name und die Matrikelnummer des Kandidaten
fehlen, können nicht bewertet werden

◀

◀

◀